Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Sonnabend, den 20. Februar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 50.) Zurückzahlung, der im Jahre 1814. im Herzogthum Berg ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe von 1 Million Francs betr. II. S. V. Nr 417.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat die baare Zurückzahlung der noch unberichtigten Forderungen aus der im Jahre 1814 von dem damaligen General-Gouverneur des Herzogthums Berg ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe von 1 Million Francs beschlossen, und wir haben die Ablage dieser Kapitalien nebst den Zinsen vom 1. Januar d. J. an, auf den ersten April d. J. bestimmt.

Wir fordern demnach die Inhaber jener Schuldforderungen auf, an dem gedachten Tage die Zahlung bei unserer Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen, gegen Aushändigung folgender Urkunden:

1) der Obligation selbst und einer derselben beizufügenden Cession, wodurch sie nebst den Zinsen vom 1. April d. J. an dem Betriebsfonds des provinziellen Staats-Schuldenwesens zu Berlin zum vollen Eigenthume übertragen wird; wenn Veränderungen in dem Besitze Statt gefunden haben, so sind die dießfälligen Urkunden abzugeben.
2) einer auf Stempelpapier auszustellenden Empfangsbescheinigung, worin unter Angabe des Datums der Obligation, deren Control-Nummer, des ursprünglichen Betrags und der bereits geleisteten Abschlagszahlung, über den Kapital-Rest, als für Rechnung des Betriebsfonds des provinziellen Staats-Schuldenwesens gezahlt, quittirt wird;
3) einer Quittung über die Zinsen vom 1. Januar bis zum 31. März d. J.

Die Richtigkeit der Unterschriften wird von der Ortsbehörde beglaubigt.

Diejenigen Gläubiger, welche vorziehen, ihre Kapitalien und Zinsen aus einer Kreis- oder Steuer-Kasse zu beziehen, haben die erforderlichen Dokumente bis zum 20. März d. J. an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Vom 1. April d. J. an findet eine Verzinsung der etwa nicht erhoben werdenden Kapitalien nicht weiter Statt.

Düsseldorf, den 15. Februar 1830.

(Nr. 51.) Einziehung der Geldstrafen und Gerichtskosten in den Steuer-Empfangsbezirken Elberfeld und Barmen betr II. S. II Nr. 280.

Die Erhebung der Polizei-Geldstrafen und Gerichtskosten, zu deren Erlegung in den Steuer-Empfangsbezirken Elberfeld und Barmen wohnende Individuen verurtheilt werden, haben wir, da der Steuer-Kassen-Gehülfe und Premier-Lieutenant außer Diensten, von Guerard zu Elberfeld, von welchem dieses Erhebungsgeschäft seit dem 25. September 1828 versehen worden, in eine andere Dienststellung übergegangen ist, einstweilen dem Gehülfen im landräthlichen Büreau daselbst Klemme, übertragen, welches wir hierdurch in Verfolg un-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

serer Bekanntmachung vom 12. September 1828 Nr. 63 des Amtsblattes für das Jahr 1828 zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 9. Februar 1830.

(Nr. 52.) Das Rechnen nach gesetzlichen Maaßen und Gewichten in Bau-Anschlägen und Rechnungen betr. I. S. III. Nr. 3964.

Ein eingetretener Fall, wo in einer Bau-Rechnung Kalk nach Maltern und nicht nach Scheffeln berechnet war, veranlaßt uns, sämmtlichen zu unserm Bereiche gehörigen Baubeamten die allgemeine Vorschrift, daß in Anschlägen, Bau-Rechnungen ꝛc. nur nach gesetzlichen Maaßen und Gewichten gerechnet werden soll, wiederholt zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß von dem in der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. §. 1. lit. b. enthaltenen Vorbehalt wegen Führung des Nachweises, daß

> die aus Baiern und Würtemberg auf Ursprungs-Certifikate nach Preußen und dem Großherzogthum Hessen gehenden Lohrinden, Lederabfälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierflechsen von Fabrikanten für ihr Gewerbe angekauft worden,

kein Gebrauch gemacht werden wird, dieser Vorbehalt vielmehr nur in Bezug auf die aus Preußen und Hessen nach Baiern und Würtemberg gehende Schaafwolle in Kraft bleibt.

Köln, den 8. Februar 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:
v. Schütz.

(Bekanntmachung, an die Grund-Eigenthümer, Pächter und Verwalter in den Inhalts benannten Bürgermeistereien des Verbandes Elberfeld in dem Kreise Elberfeld betr.)

Den Grund-Eigenthümern, Pächtern und Verwaltern in den Bürgermeistereien Elberfeld, Barmen und Ronsdorf, wird hiermit eröffnet, daß zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werths, nach der Katastral-Aufnahme und Abschätzung, die Flurkarten nebst den Flurbüchern den betreffenden Bürgermeister-Aemtern zugefertigt worden, und dort während eines Monats offen liegen; weshalb die Eigenthümer, oder deren Bevollmächtigte und sonstigen Stellvertreter, davon Einsicht nehmen, und wenn sie in Ansehung ihres Besitzstandes, gültige Erinnerungen finden, solche anbringen können. Gleichzeitig wird denselben zu dieser Absicht, von den gedachten Behörden ein Auszug ihrer Grundstücke und Gebäude, deren Flächeninhalts und Klassen, sammt einem Tarif der Abschätzung mitgetheilt werden.

In welcher Art Erinnerungen Statt finden können, und was deshalb zu beachten ist, darüber ist das Nähere in der, dem besagten Auszuge vorgedruckten, Mittheilung enthalten, worauf daher verwiesen wird, mit dem Zusatze, daß die Frist zur Einreichung der darnach gegen die Klassirung zulässigen Reclamationen peremptorisch ist, und mit dem 25. März d. J.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abläuft, bis dahin daher die mehrgedachten Auszüge, auch wenn die Eigenthümer oder deren Stellvertreter dabei keine Bemerkungen zu machen haben, doch mit deren Unterschrift versehen, dem betreffenden Bürgermeister-Amte wieder eingeliefert werden müssen, und zwar je eher je lieber, damit das ganze Geschäft zur gehörigen Zeit abgeschlossen werden könne. Die durch das etwaige Zurückhalten der Auszüge entstehen könnenden Irrungen und Unannehmlichkeiten haben sich daher die Betheiligten selbst zuzuschreiben.

Ferner dient den Grundbesitzern oder deren Stellvertretern zur Nachricht, daß die seit der Katastral-Aufnahme vorgefallenen Veränderungen, der Berichtigung in den ursprünglichen Büchern und Karten nicht unterworfen sind, weshalb auch die durch Veräußerung, Erbtheilung oder sonst seitdem entstandenen Besitzveränderungen, nicht zu den Bemerkungen auf den Güter-Auszügen gehören; sondern bei den Bürgermeister-Aemtern, zur Aufnahme und weitern Veranlassung, besonders anzumelden sind.

Schließlich wird bemerkt, daß hinsichtlich der Gebäulichkeiten der Stadt Elberfeld und Barmen jetzt nur noch deren Grundfläche ein Gegenstand der Mittheilung ist, indem die Verzeichnisse der aufstehenden Wohnhäuser und deren Abschätzung, den Eigenthümern bereits im vorigen Jahre mitgetheilt, und ihre Reclamationen dagegen untersucht worden sind.

Düsseldorf, den 15. Februar 1830.

Königliche Kataster-Kommission.
Der Steuer-Rath: Quest.

(Bekanntmachung, an die Grund-Eigenthümer, Pächter und Verwalter in den Inhalts benannten Bürgermeistereien des Verbandes Remscheid in den Kreisen Lennep und Elberfeld betr.)

Den Grund-Eigenthümern, Pächtern und Verwaltern in den Bürgermeistereien Remscheid, Wermelskirchen, Burg und Kronenberg, wird hiermit eröffnet, daß zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werths, nach der Katastral-Aufnahme und Abschätzung, die Flurkarten nebst den Flurbüchern den betreffenden Bürgermeister-Aemtern zugefertigt worden, und dort während eines Monats offen liegen; weshalb die Eigenthümer, oder deren Bevollmächtigte und sonstigen Stellvertreter, davon Einsicht nehmen, und wenn sie, in Ansehung ihres Besitzstandes, gültige Erinnerungen finden, solche anbringen können. Gleichzeitig wird denselben zu dieser Absicht, von den gedachten Behörden ein Auszug ihrer Grundstücke und Gebäude, deren Flächeninhalts und Klassen, sammt einem Tarif der Abschätzung mitgetheilt werden.

In welcher Art Erinnerungen Statt finden können, und was deshalb zu beachten ist, darüber ist das Nähere in der, dem besagten Auszuge vorgedruckten Mittheilung enthalten, worauf daher verwiesen wird, mit dem Zusatze, daß die Frist zur Einreichung der darnach gegen die Klassirung zulässigen Reclamationen peremptorisch ist, und mit dem 25. März d. J. abläuft, bis dahin daher die mehrgedachten Auszüge, auch wenn die Eigenthümer oder deren Stellvertreter dabei keine Bemerkungen zu machen haben, doch mit deren Unterschrift versehen, dem betreffenden Bürgermeister-Amte wieder eingeliefert werden müssen, und zwar je eher je lieber, damit das ganze Geschäft zur gehörigen Zeit abgeschlossen werden könne. Die durch das etwaige Zurückhalten der Güter-Auszüge entstehen könnenden Irrungen und Unannehmlichkeiten haben sich daher die Betheiligten selbst zuzuschreiben.

Ferner dient den Grund-Besitzern oder deren Stellvertretern zur Nachricht, daß die seit der Katastral-Aufnahme vorgefallenen Veränderungen, der Berichtigung in den ursprünglichen Büchern und Karten nicht unterworfen sind, weshalb auch die durch Veräußerung, Erbthei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lung oder sonst seitdem entstandenen Besitzveränderungen nicht zu den Bemerkungen auf den Güter-Auszügen gehören; sondern bei den Bürgermeister-Aemtern, zur Aufnahme und weitern Veranlassung, besonders anzumelden sind.

Düsseldorf, den 15. Februar 1830.

Königliche Kataster-Kommission.
Der Steuer-Rath: Quest.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche aus dem Zeitraume vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1829 an die Kassen nachbenannter Truppentheile und Administrations-Branchen:

1)	des	16ten Infanterie-Regiments	zu Düsseldorf
2)	„	17ten „ „	„ „
3)	„	1ten Bataillons 16ten Infanterie-Regiments	„ „
4)	„	2ten „ 17ten „ „	„ „
5)	„	5ten Ulanen-Regiments	„ „
6)	„	8ten Husaren Regiments	„ „
7)	„	3ten Bataillons 4ten Garde-Landwehr-Regiments	„ „
8)	„	allgemeinen Garnison Lazareths	„ „
9)	der	Depot-Magazin-Verwaltung	„ „
10)	„	Garnison-Verwaltung incl. der Garnison-Verwaltungen zu Benrath, Kaiserswerth und Gräfrath.	„ „
11)	des	Artillerie-Depots	„ „
12)	der	Garnison-Kompagnie 16ten Infanterie-Regiments	zu Jülich
13)	des	2ten Bataillons 16ten Infanterie-Regiments	„ Köln
14)	„	Füselier „ 16ten „ „	„ „
15)	der	7ten Artillerie-Brigade	„ „
16)	„	Handwerks-Kompagnie dieser Brigade	„ Deutz
17)	„	„ „ 4ter Artillerie-Brigade	„ „
18)	des	2ten Bataillons 17ten Landwehr-Regiments	„ Xanten
19)	„	3ten „ 17ten „ „	„ Geldern
20)	„	Reserve-Bataillons Nr. 35	„ Düsseldorf
21)	„	„ „ Nr. 40	„ Gräfrath
22)	„	Bürgermeister Amt zu Mülheim a/d. Ruhr für die Kaserne	„ Saarn
23)	der	Garnison-Verwaltung	„ Wickrath
24)	„	Depot-Magazin-Verwaltung	„ „
25)	des	Spezial Lazareths	„ „

wegen rückständigen Soldes, gelieferter Materialien, oder aus irgend einem andern Grunde Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche binnen zwei Monaten a dato, spätestens bis zum 1. May 1830 bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu verifiziren, entgegengesetzten Falls aber der gesetzlich sie treffenden Nachtheile gewärtig zu sein.

Münster, den 29. Januar 1830.

Königl. Intendantur des 7ten Armee-Korps:
v. Reiche. Jacobi.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf